



Einwohnergemeinde Matten b. Interlaken

PARKPLATZ-VERORDNUNG

1. Mai 2016



01.05.2016

Parkplatz- Verordnung der Einwohnergemeinde Matten b. Interlaken

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf das Parkplatzreglement der Einwohnergemeinde Matten b. Interlaken vom 10. Dezember 2009 folgende Bestimmungen:

Geltungsbereich

Art. 1

Diese Verordnung gilt für alle öffentlichen Parkplätze in der Gemeinde Matten b. I. welche im Eigentum der Gemeinde sind, sowie für Parkplätze die durch Vertrag, Miete oder Pacht von anderen Grundeigentümern übernommen und durch Beschluss des Gemeinderates bewirtschaftet werden.

Ausschluss eines Rechtsanspruchs

Art. 2

Es besteht grundsätzlich kein Rechtsanspruch auf die Benutzung eines Parkplatzes oder eines bestimmten Parkfeldes, auch nicht für Inhaber von Parkkarten.

Gebührenpflicht

Art. 3

¹ Das Parkieren auf den öffentlichen und auf den durch die Gemeinde zur Bewirtschaftung übernommenen Parkplätzen ist grundsätzlich gebührenpflichtig.

² Die Gebührenpflicht für Personenwagen gilt wie folgt:

Täglich 08:00 Uhr bis 19:00 Uhr

³ Die Gebührenpflicht für Cars und Lastkraftwagen (LKW) gilt 24 Stunden.

⁴ Bei Anlässen kann von dieser Regelung abgewichen werden.

⁵ Gebühren werden erhoben mittels Ticketautomaten, Sammel- und Einzelparkuhren, Parkwächter oder Parkkarten.

⁶ Das Personal des Werkhofs bleibt von der Gebührenpflicht befreit und macht von den Parkplätzen im Werkhofareal Gebrauch. Für das kostenlose Parkieren mit dem Privatfahrzeug während der Arbeitszeit stehen dem Personal des Werkhofs unpersönliche gebührenfreie Parkkarten zur Verfügung.

⁷ Das Reinigungspersonal des Verwaltungsgebäudes bleibt von der Gebührenpflicht befreit. Dies gilt aber nur für die Parkplätze vor dem Verwaltungsgebäude.

⁸ Der Hausdienst der Schulanlagen bleibt von der Gebührenpflicht befreit. Dies gilt aber nur für die Parkplätze hinter der Turnhalle.

Sichtkontrollen der Tickets/Parkkarten

Art. 4

¹ Das Ticket oder die Parkkarte muss für die Kontrollorgane gut sichtbar hinter der Frontscheibe des geparkten Fahrzeugs deponiert werden.

² Bei Einzelparkuhren erfolgt die Kontrolle an der Uhr, resp. am Benutzer-Automaten, d. h. nicht am Fahrzeug. Es obliegt der Sorgfalt der Benutzer, am Automaten die richtige Parkfeldnummer einzutippen.

Parkplätze ohne Zeitbeschränkung

Art. 5

¹ Mit Ausnahme der Parkfelder an der Metzgergasse bzw. vor dem Postgebäude an der Hauptstrasse können Personenwagen auf öffentlichen Parkplätzen der Gemeinde Matten unbeschränkt parkiert werden.

² Die Gebühr für Personenwagen beträgt für die 1. und 2. Stunde CHF 2.00/Std. Für jede weitere Stunde beträgt die Gebühr CHF 1.00.

³ Die Gebühr für Cars und Lastkraftwagen (LKW) beträgt CHF 5.00/Stunde

Parkplätze mit Zeitbeschränkung

Art. 6

¹ Für die Parkfelder an der Metzgergasse sowie jene vor dem Postgebäude an der Hauptstrasse wird keine Parkgebühr verlangt. Es darf in der Zeit von 07.00 Uhr bis 19.00 Uhr maximal 20 Minuten geparkt werden.

² Die Parkfelder in der Baumgartenstrasse stehen den Besuchern der Gemeindeverwaltung zur Verfügung. Besucher und Besucherinnen dürfen in der Zeit von 07.00 Uhr bis 23.00 Uhr kostenlos parkieren. Ab 23.00 Uhr gilt ein allgemeines Parkverbot.

³ Auf den fünf Parkfeldern auf der Ostseite der Gemeindeverwaltung darf das Verwaltungspersonal mit seiner Parkkarte bis 23.00 Uhr parkieren.

⁴ Sofern die Personalparkplätze bei der Gemeindeverwaltung besetzt sind, stehen dem Personal beim Alpina-Parkplatz weitere Parkplätze zur Verfügung.

⁵ Auf den Parkfeldern bei der Turnhalle Chabismoos darf die Lehrerschaft mit ihrer Parkkarte bis 23.00 Uhr parkieren. Besucher der Schulanlagen dürfen in der Zeit von 07.00 Uhr bis 23.00 Uhr kostenlos parkieren. Ab 23.00 Uhr gilt ein allgemeines Parkverbot.

Parkplätze ohne Dauerparken

Art. 7

Der Hofstatt Parkplatz steht zum Parkieren mit Parkkarten nicht zur Verfügung. Dieser Parkplatz dient ausschliesslich der Kundschaft der umliegenden Geschäfte.

Parkkarten

Art. 8

¹ Für die Parkplätze mit Ausnahme der Kurzzeitparkfelder können bei der Finanzverwaltung Parkkarten bezogen werden.

² Folgende Parkkarten sind erhältlich:

a) Parkkarten für Personenwagen für Dauerparker für CHF 60.00/Monat.

b) Parkkarte für Hotels, Pensionen, Ferienwohnungen, Handwerker für CHF 15.00/Woche.

c) Tagesparkkarten für Personenwagen für CHF 7.00/Tag.

d) Tagesparkkarten für Cars und Lastkraftwagen (LKW) für CHF 39.00/Tag. Der Bezug von Parkkarten kann auf eine maximale Anzahl pro Tag beschränkt werden.

e) Parkkarten für ALST-Benutzer CHF 4.00/Tag bzw. CHF 15.00/Woche.

f) Parkkarten für das Verwaltungspersonal sowie die Lehrkräfte für CHF 20.00/Monat und CHF 200.00/Jahr.

g) Zur ausserordentlichen beruflichen Benützung der Fahrzeuge des Verwaltungspersonals / des Werkhofpersonals / der Lehrerschaft stehen unpersönliche kostenlose Tagesparkkarten zur Verfügung.

h) Für ausserordentliche Arbeitsbesuche der Gemeindeverwaltung stehen unpersönliche kostenlose Tagesparkkarten zur Verfügung.

i) Die Untermieter der Büroräumlichkeiten im 1. Obergeschoss der Gemeindeverwaltung erhalten gemäss Mietvertrag eine Parkkarte kostenlos und eine weitere Parkkarte für CHF 60.00 pro Monat. Diese beiden Parkkarten berechtigen zum Parkieren auf den gelben Feldern bei der Gemeindeverwaltung.

⁴ Die Gebühr für die Parkkarte ist beim Bezug zu entrichten.

⁵ Eine bezahlte Parkkarte begründet keinen Rechtsanspruch auf einen reservierten bzw. freien Parkplatz.

⁶ Für Behinderte gelten die Richtlinien der Interkantonalen Kommission für den Strassenverkehr.

Sonderregelung

Art. 10

¹ Auf allen öffentlichen Parkplätzen, welche mit einem Ticketautomaten ausgerüstet sind, kann während den ersten 20 Minuten kostenlos geparkt werden. Auch für das kostenlose Parken muss ein Ticket am Automaten bezogen und gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe deponiert werden.

² Während den Tellspiel-Vorfürungen und den Hockeyspielen sowie weiteren Grossanlässen kann die Sicherheitskommission Matten in Ausnahmefällen auf Antrag das Parkieren in den Strassen bewilligen. Die jeweils im Einsatz stehenden Parkdienste müssen vom jeweiligen Organisator genügend und einheitlich instruiert sein. Die Anweisungen der Parkdienste sind von den Fahrzeughaltern strikte einzuhalten. Jegliche zusätzlichen Aufwendungen der Parkdienste sind direkt den Veranstaltern zu verrechnen.

³ Während Anlässen im Kirchgemeindehaus Gsteig-Interlaken mit hoher Besucherzahl dürfen Fahrzeuge auf dem Parkstreifen im Herziggässli abgestellt werden. Der Mietvertrag des Kirchgemeindehauses besagt, dass hierzu zwingend ein Parkdienst engagiert werden muss, der die Fahrzeuge einweist.

Entzug bei Missbrauch

Art. 11

¹ Missbräuchlich verwendete Parkkarten werden eingezogen. Als Missbrauch gilt auch die Weiterverwendung einer besonderen Parkkarte bei nicht mehr gegebener Voraussetzung.

² Über den Entzug einer Parkkarte entscheidet die Sicherheitskommission nach Anhörung der Parteien.

³ Entzogene Parkkarten verfallen ohne Entschädigung.

Strafbestimmungen

Art. 12

¹ Wer ohne gültiges Parkticket, ohne gültige Parkkarte oder Inbetriebsetzung der Parkuhr auf einem bewirtschafteten Parkfeld parkt oder sonst gegen die gesetzlichen Bestimmungen für den ruhenden Verkehr verstösst, erhält von der Ortspolizeibehörde oder einem von ihr beauftragten Kontrollorgan eine Ordnungsbusse (Ordnungsbussenverordnung vom 4. März 1996).

² Missbrauch oder Zweckentfremdung von Parkkarten und andere Widerhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Busse bis zu CHF 5'000.00 bestraft, wenn nicht eidgenössische oder kantonale Strafvorschriften zur Anwendung kommen (Gemeindegesezt vom 16. März 1998, Art. 58 f).

Haftung

Art. 13

¹ Die Gemeinde haftet nur soweit für Schäden, wie ihr als Eigentümerin beim Bau oder Unterhalt Fehler oder Mängel nachgewiesen werden können (OR Art. 58).

² Die Gemeinde haftet weder für Diebstähle aus geparkten Fahrzeugen noch bei Diebstahl der Fahrzeuge selbst.

³ Die Gemeinde lehnt jede Haftung ab für Schäden an geparkten Fahrzeugen, die durch Dritte verursacht wurden.

Inkrafttreten

Art. 14

¹ Der Gemeinderat hat diese Verordnung an seiner Sitzung vom 21. März 2016 beschlossen.

² Die Verordnung tritt per 1. Mai 2016 in Kraft.

GEMEINDERAT MATTEN

Peter Aeschimann
Präsident

Peter Erismann
Sekretär

Anpassungen

Änderungen gemäss Beschluss Gemeinderat vom 18.03.2019: Art. 3, Art. 5, Art. 8, Art. 10